

1. Vorlage!

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ. V/4-43/39-1967

Wien, am - 7. Nov. 1967

Betrifft: Entwurf eines
Gesetzes über die erwerbs-
mäßige Unterweisung im Ski-
lauf (NÖ. Skischulgesetz).

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. - 7. NOV. 1967

Zl. 318 Wärch. Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Niederösterreich weist in großen Teilen seines Gebietes die besten Voraussetzungen für den Wintersport auf. Seitdem der Winterurlaub immer mehr in Mode kommt, besteht auch eine wachsende Nachfrage nach einem Unterricht im Skilauf. Es besteht daher in Niederösterreich bereits eine Reihe von Skischulen, die aber jeder gesetzlichen Regelung entbehren. Dies wirkt sich in mehrfacher Hinsicht nachteilig aus. Es ist daher erforderlich, eine gesetzliche Regelung in die Wege zu leiten.

Die Niederösterreichische Landesregierung hat daher bereits in ihrer Sitzung vom 13. April 1965 den Beschluß gefaßt, die Angelegenheiten der Skischulen der Abteilung V/4 (Fremdenverkehrsangelegenheiten) zuzuweisen und diese Abteilung beauftragt, den Entwurf eines NÖ. Skischulgesetzes auszuarbeiten. In Entsprechung dieses Landesregierungsbeschlusses wird der diesbezügliche Gesetzentwurf vorgelegt.

Zu den einzelnen Paragraphen ist zu bemerken:

Zu § 1:

Dieser Paragraph enthält bloß die Begriffsbestimmung. Die Aufnahme eines eigenen Paragraphen für die Begriffsbestimmung wurde im Interesse der Klarheit für notwendig gehalten.

Zu § 2:

Der Abs. 1 stellt grundsätzlich fest, daß der erwerbsmäßige Unterricht im Skilauf nur in Skischulen erfolgen darf.

Im Abs. 2 dieses Paragraphen wird aufgezählt, wer von der Anwendung des Skischulgesetzes ausgeschlossen sein soll.

Der Grund für das Herausnehmen gewisser Institutionen aus der allgemeinen Verpflichtung liegt in erster Linie darin, daß es sich bei den angeführten Körperschaften, Vereinen usw. um solche Institutionen handelt, die in ihrem eigenen Interesse darauf sehen, daß der Skiunterricht an ihre Angehörigen nur von geprüften Skilehrern erteilt wird. Auch würde eine Unterstellung der Mitglieder dieser Körperschaften und Vereine unter das Skischulgesetz vom wirtschaftlichen Standpunkt aus nicht vertretbar sein und sich der hohen Kosten wegen hemmend für den österreichischen Skisport auswirken.

In den lit. a bis c werden die öffentlich - rechtlichen Institutionen angeführt, deren Ausnahme von den Bestimmungen des Skischulgesetzes unbestritten ist.

In lit. d werden die Turn- und Sportvereine von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen, weil eine Unterstellung der Turn- und Sportvereine unter das Skischulgesetz die Tätigkeit dieser Vereine und damit den gesamten Skisport in Österreich schwer treffen würde. Gerade Turn- und Sportvereine sind es doch, die den Skisport in Österreich auf eine ganz breite Basis stellen sollen. Und eine breite Basis für den Skisport kann nur erreicht werden, wenn auch die minderbemittelten Bevölkerungskreise einen fachgemäßen Skiunterricht genießen können.

Dasselbe gilt sinngemäß für die Tätigkeit der Universitäts-Turnanstalten. Jeder Universität in Österreich (Wien, Graz, Innsbruck) ist eine Turnanstalt angegliedert, die die Aufgabe hat, den Sport unter der studierenden Jugend besonders zu fördern. Die Universitäts-Turnanstalt ist daher der Sportverein für die akademische studierende Jugend. Die Universitäts-Turnanstalten erstrecken ihre Tätigkeit aber nicht nur auf die studierende Jugend, sondern haben auch in allen Sparten des Sportes Betätigungsmöglichkeit für Altakademiker und deren Familienangehörige. Es wäre daher nicht sinnvoll, nur den Skisport für Altakademiker und deren Familienangehörige aus dem

großen Programm der Universitäts-Turnanstalt herauszunehmen und diesen dem Skischulgesetz zu unterstellen. Da es sich überdies um keine große Anzahl solcher Menschen handelt, - die Universitäts-Turnanstalten können ja nur in ganz beschränktem Umfang sporttreibende Akademiker aufnehmen, weil ihnen der Platz für eine größere Ausweitung fehlt, - fällt diese Ausnahmebestimmung wirtschaftlich kaum ins Gewicht.

Die Bestimmung der lit. f hat den Zweck, den Ausflugsverkehr der Skischulen anderer Bundesländer - gedacht ist in erster Linie an Wien - zu fördern und nicht zu behindern. Der Ausflugsverkehr von Skischulen ist für die Frequenz der Sessel- und Schlepplifte Niederösterreichs von wesentlicher Bedeutung. Da diese Skischulen ohnehin den Gesetzen des Bundeslandes, in welchem sie ihren Standort haben, unterliegen, besteht keine Gefahr, daß beim Ausflugsverkehr einer Skischule nicht fachgemäßer Unterricht erteilt wird oder es an der fachgemäßen Aufsicht fehlen würde.

In lit. g sind ausländische Schulen bei der Durchführung von Schulschulskikursen mit anstaltseigenen Lehrkräften von der Bestimmung des Skischulgesetzes ausgenommen. Es liegt im Interesse des Fremdenverkehrs, daß ausländische Schulen nach Österreich kommen. Wenn diese nun gezwungen wären, einer Skischule beizutreten, belastet dies die Schüler, die ja in den wenigsten Fällen zu den bemittelten Klassen gehören, sehr stark und der Besuch Österreichs durch ausländische Schulen würde daher sehr stark behindert werden. Auch das Bundesministerium für Unterricht hat sich bereits an alle Landesregierungen Österreichs gewendet und auf die große Bedeutung hingewiesen, die dem Besuch ausländischer Schulen in Österreich zukommt, und gebeten, diesem Besuch keine Schwierigkeiten in den Weg zu stellen. Denn abgesehen davon, daß durch den Besuch solcher ausländischer Schulen der Fremdenverkehr gehoben wird, geht es auch noch um die Bedeutung der österreichischen Skischule, also der österreichischen Skitechnik überhaupt. Wenn ausländische Schüler nach Österreich kommen, so werden sie in Österreich

nicht nach den Lehrregeln irgendeiner ausländischen Skischule, sondern nach den Lehrregeln der österreichischen Skischule unterrichtet. Und dies liegt ganz besonders im Interesse des österreichischen Skisports. Der Unterricht nach der Methode einer ausländischen Skischule wäre zwar möglich, doch geschieht dies in der Praxis nicht. Denn es ist praktisch unmöglich, in einem Gebiet, in welchem in vielen Kursen und von allen Skifahrern die österreichische Technik gefahren wird, irgend eine andere zu praktizieren. Die Schüler würden nicht mittun und zumindest versuchen, die österreichische Technik zu probieren. Dadurch würde jeder Skikurs in ein methodisches Durcheinander geraten.

Der 3. Absatz des § 2 hat den Zweck, eine ungesunde Konkurrenz unter den Skischulen zu verhindern.

Zu § 3:

Als Bewilligungsbehörde für die Skischulen wurde nicht die Landesregierung, sondern die Bezirksverwaltungsbehörde ausersehen. Die Bezirksverwaltungsbehörde kennt aus eigener Ansicht die Verhältnisse im Bezirk und kann daher die im 2. Absatz dieses Paragraphen vorgesehene Bedarfsfrage wohl aus eigener Anschauung am besten beurteilen. Da Sport Landessache ist, besteht im Falle der Verweigerung einer Konzession durch die Bezirksverwaltungsbehörde noch die Möglichkeit einer Berufung an die Landesregierung, wodurch abgewiesene Bewilligungswerber nicht gezwungen sind, sofort an den Verwaltungsgerichtshof zu gehen.

Die Forderung, daß eine Bewilligung nur gegeben werden darf, wenn ein Bedarf nach einer Skischule im angestrebten Standort vorliegt, ist im Interesse des Skisports gelegen. Denn eine allzugroße Konkurrenz würde die Güte der Skischule sehr beeinträchtigen.

Zu § 4:

Als Mindestalter für die Verleihung einer Bewilligung wurde das 24. Lebensjahr in Angleichung an das Mindestalter der Gewerbeordnung festgesetzt.

Zu § 5:

Als Voraussetzung für das Ansuchen um eine Bewilligung zur Eröffnung einer Skischule wurde die Skischulleiterprüfung festgelegt. Diese Prüfung ist eine Analogie zur Meisterprüfung. Auch im Gewerbe muß jemand zuerst sein Handwerk erlernen, dann die Gesellenprüfung ablegen, eine gewisse Zeit Geselle sein, dann die Meisterprüfung machen und dann kann er erst selbständig werden. Auch für die Skischulinhaber sollen ähnliche Vorschriften gelten. Er soll zuerst staatlich geprüfter Skilehrer sein und dann auch entsprechende Praxis als solcher haben. Und darüber hinaus soll er auch Zeit haben, sich mit den Dingen zu befassen, die ein selbständiger Unternehmer braucht (Buchhaltung, Steuerkunde, Kenntnis der einschlägigen Vorschriften u. dgl.). Es soll also der Skischulinhaber nicht bloß ein guter Skifahrer sein, sondern er soll darüber hinaus auch andere Kenntnisse besitzen, die ihn befähigen, eine Skischule nicht nur skitechnisch, sondern auch kaufmännisch richtig zu führen.

Da es sich bei der Skischulleiterprüfung um eine wesentliche Voraussetzung für den Antritt eines für den Fremdenverkehr Österreichs so wichtigen Erwerbszweig handelt, muß die Kommission beim Amt der niederösterreichischen Landesregierung eingerichtet werden. Da sich unter den Mittelschullehrern in Niederösterreich eine Reihe staatlich geprüfter Skilehrer befindet, die auch über eine entsprechende Praxis verfügen, ist es nicht schwer, diese Kommission mit entsprechenden Prüfern zu besetzen.

Zu § 6:

Die Skischule soll einen Standort haben. Unter Standort ist der Ort zu verstehen, an dem sie ihr Büro hat und nicht, wo praktischer Unterricht erteilt wird. Im Büro wird der gesamte Geschäftsverkehr abgewickelt. Skischulen, die über einen größeren Saal verfügen, werden auch Filme über den Skilauf bringen oder werden im Kino des Ortes diese Filme zur Vor-

führung gelangen lassen. Denn die Vorführung von Filmen skitechnischer Natur und die Erklärung hiezu ist für den Unterricht in einer Skischule äußerst wertvoll. Hinsichtlich der Übungswiesen und des Übungsgeländes soll jedoch die Skischule nicht gebunden werden. Denn die Wahl der Wiesen hängt ja auch vielfach vom Wetter (Schneelage) ab. In der Praxis wird jede Skischule die nächstgelegenen Skiwiesen und das nächstgelegene Gelände benützen. Es soll aber keiner Skischule verwehrt werden, z. B. das Hochkar als Übungsgelände zu benützen, obwohl die einzelnen Skischulen nicht im Gemeindegebiet von Göstling sind, sondern von weiterher kommen.

Die Festlegung von Übungsgebieten, die den einzelnen Skischulen reserviert sind, würde in Niederösterreich eine schwere Schädigung des Fremdenverkehrs bedeuten, da Niederösterreich doch in weitgehendem Ausmaß auf die Wiener Skifahrer angewiesen ist. Und die Wiener Skischulen werden unter der Woche oder übers Wochenende in die verschiedenen Orte Niederösterreichs kommen und dort üben. Die Auswahl dieser Orte wird wieder vom Wetter und der Schneelage abhängen. Durch eine Rayonierung der Skischulen würde dieser Zweck vereitelt werden und daher den Fremdenverkehr in Niederösterreich ganz arg schädigen. Eine vorherige Meldepflicht oder Genehmigungspflicht bei der örtlich zuständigen Skischule einzuführen, würde nicht nur ungeheuer viel Verwaltungsarbeit machen, sondern auch zu schweren Unzukömmlichkeiten führen.

Zu § 7:

Der Paragraph 7 regelt nur Verfahrensfragen. Die im Abs. 2 vorgesehene Frist von 8 Wochen ist bestimmt ausreichend, um jeder befragten Stelle genügend Zeit zur Prüfung des Ansuchens zu geben. Andererseits darf im Interesse der Bewilligungswerber die Zeit für die Begutachtung nicht zu lange hinausgezogen werden.

Zu § 8:

Im Interesse der österreichischen Skischule, also der österr. Lehrmethode, ist es notwendig, daß alle Skischulen nach einheitlichen Grundsätzen vorgehen. Der Wintersport ist für Österreich eine wesentliche Einnahmequelle und ein Devisenbringer. Es muß daher alles getan werden, um dem Wintersport, der ja hauptsächlich im Skilauf besteht, diejenige Stellung zu sichern, die ihn befähigt, diese Rolle auch weiter zu spielen.

Da das Tragen von Abzeichen durch Skilehrer im Interesse des Fremdenverkehrs und des Ansehens der Skischule sehr wichtig ist, war die Berechtigung zum Tragen von Abzeichen durch Skilehrer im Gesetz zu regeln. Desgleichen mußte im Gesetz Vorsorge getroffen werden, daß die Bewilligungsinhaber nur solche Personen als Skilehrer beschäftigen, die die fachlichen und sonst notwendigen Eigenschaften für diesen Beruf besitzen.

Auch die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Unfällen mußte gesetzlich festgelegt werden, damit sich keine Skischule und kein Skilehrer dieser Verpflichtung ungestraft entziehen kann.

Zu § 9:

Der Besuch von Fortbildungslehrgängen mußte zwingend vorgeschrieben werden, damit sowohl die Bewilligungsinhaber als auch die Skilehrer theoretisch und auch praktisch ständig am laufenden sind. Es ist im Interesse des Skilaufes und damit des Fremdenverkehrs unmöglich, daß ein älterer Skilehrer oder Bewilligungsinhaber seine Schule bzw. seine Kurse nach einer Methode führt, die früher einmal modern war, nun aber längst überholt ist. Bei diesen Lehrgängen werden die Bewilligungsinhaber und die Skilehrer mit den neuen Ansichten vertraut gemacht und in diesem Sinne fortgebildet.

Da ein Bewilligungsinhaber oder Skilehrer einmal aus zwingenden Gründen nicht in der Lage sein kann, an einem solchen Fortbildungslehrgang teilzunehmen, mußte eine Dispensmöglichkeit vorgesehen werden (Abs. 5).

Zu § 10:

Da grundsätzlich die Bewilligung vom Inhaber oder bei juristischen Personen vom Geschäftsführer persönlich auszuüben ist, mußten für die Vertretung des Bewilligungsinhabers bzw. des Geschäftsführers genaue Bestimmungen getroffen werden. Diese Bestimmungen haben einerseits den Zweck, einem Bewilligungsinhaber die Teilnahme an Kongressen, Studienreisen, Konkurrenzen u. dgl. zu ermöglichen, andererseits aber ein zu langes Fernbleiben von der Skischule zu verhindern. Die Bezirksverwaltungsbehörde wird im Abs. 4 ermächtigt, eine solche Vertretung zu genehmigen. Vor der Genehmigung hat sie die Pflicht, die vom Bewilligungsinhaber angegebenen Gründe entsprechend zu überprüfen.

Obwohl grundsätzlich die Verpflichtung besteht, daß die Skischule vom Bewilligungsinhaber zu führen ist, muß doch für den Fall des Ablebens des Bewilligungsinhabers Vorsorge getroffen werden und der Witwe und den erbberechtigten Deszendenten oder im Falle des Todes des Bewilligungsinhabers und seiner Gattin den erbberechtigten Deszendenten das Recht eingeräumt werden, eine gewisse Zeit die Skischule weiterzuführen. Durch diese Bestimmung soll die Existenz der Witwe und der Kinder gesichert werden. Denn im Falle des Ablebens des Bewilligungsinhabers z. B. durch einen Unfall, wären ja die Witwe und die Kinder brotlos. Allerdings soll diese Weiterführung nur für eine verhältnismäßig kurze Zeit (5 Jahre) gewährt werden, da diese Zeit nur als Übergangszeit bis zur Gründung einer neuen Existenz gedacht ist. In den 5 Jahren nach dem Tode des Bewilligungsinhabers sollen die Witwe oder die Kinder die Möglichkeit haben, sich um einen anderen Erwerb umzusehen oder soll es beiden durch Ablegung der Skischulleiterprüfung ermöglicht werden, die Skischule selbst weiterzuführen. Im Abs. 8 wird dafür Vorsorge getroffen, daß die Witwe oder die erbberechtigten Deszendenten im Falle eines Ansuchens eine bevorzugte Stellung genießen. Die Einräumung eines solchen Vorzugsrechtes ist bestimmt vertretbar und sachlich begründet.

Zu § 11:

Die an den Skischulen im Lande Niederösterreich tätigen Skischulleiter, staatlich geprüften Skilehrer, geprüften Hilfsskilehrer und in einer solchen Ausbildung stehenden Skilehrer werden zu einem Verband zusammengeschlossen, dem Berufsskilehrerverband. Die Mitgliedschaft zu diesem Berufsskilehrerverband ist eine Zwangsmitgliedschaft. Dies hat den Vorteil, daß alle Skilehrer in einem einzigen Verband in Niederösterreich zusammengeschlossen sind, sich also keine Konkurrenzverbände gründen können. Und in diesem Verband soll die Mehrheit entscheiden. Dadurch wird auch eine Minderheit gezwungen, auf die Mehrheit Rücksicht zu nehmen und zumindest nach außen eine Einheitlichkeit erreicht.

Zu § 12:

In diesem Paragraph werden die Organisation des Berufsskilehrerverbandes behandelt und ihre Agenden näher ausgeführt. Dem Vorstand steht auch das Disziplinarrecht zu. Dieses Recht wurde dem Vorstand deswegen zugesprochen, um die Bildung einer eigenen Disziplinar-Kommission unnötig zu machen. Bei der Kleinheit des Verbandes würden zuviele Agenden den Apparat zu schleppend machen.

Im Abs. 7 ist die Erlassung einer Geschäftsordnung vorgesehen, um alle die Punkte, die im Gesetz nicht genau geregelt sind, zu ordnen.

Zu § 13:

Dieser Paragraph enthält die Aufgabe des Berufsskilehrerverbandes und soll somit die Kompetenzen des Berufsskilehrerverbandes als auch die Grenzen seiner Kompetenzen festlegen. Den vom Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst gemachten verfassungsrechtlichen Einwendungen wurde durch die Streichung der Z. 2 des § 13 "Wahrung der Standesinteressen und des Ansehens des Berufsstandes" Rechnung getragen. Die Konferenz der Landesamtsdirektoren

am 15. Juni 1967 hat sich mit den Bedenken des Bundeskanzleramtes befaßt und hat die Einwendungen des Bundeskanzleramtes teilweise als richtig anerkannt, aber die Frage, ob der Berufsskilehrerverband als Körperschaft öffentlichen Rechtes eingerichtet werden kann, bejaht.

Zu § 14:

Die Landesregierung ist die Aufsichtsbehörde des Berufsskilehrerverbandes und hat als solche auch das Recht, gesetz- oder geschäftsordnungswidrige Beschlüsse und Verfügungen des Berufsskilehrerverbandes aufzuheben.

Da die Skischultarife von großer Bedeutung für den Fremdenverkehr sind, bedürfen sie der Genehmigung der Landesregierung. Das Ergebnis durchgeführter Wahlen ist der Landesregierung mitzuteilen. Für den Fall, daß bei der Wahl Unzukömmlichkeiten vorgekommen sind, hat sie das Recht zum Einschreiten.

Zu § 15:

Der Landesregierung steht ein Recht bei der Überwachung der Skischulen zu. Ein solches Recht ist im öffentlichen Interesse und im Interesse des Fremdenverkehrs notwendig, wird aber selbstverständlicherweise durch die Landesregierung nur durch anerkannte Fachleute ausgeübt werden (z. B. Fachinspektor für Leibeserziehung, Amtsarzt). Falls diese Sachverständigen Mängel feststellen, ist deren Abstellung aufzutragen.

Zu § 16:

Dieser regelt die Bedingungen der Zulassung zur Hilfsskilehrerprüfung und den Inhalt der Hilfsskilehrerausbildung. Eine eigene Ausbildungs- und Prüfungsordnung sorgt für die nähere Erläuterung (Abs. 3).

Zu § 17:

Dieser Paragraph regelt die Voraussetzungen für die Zurücklegung, das Erlöschen, den Entzug und die Zurücknahme der Bewilligung. Es ist selbstverständlich, daß ein Entzug und Zurücknahme der

Bewilligung nur nach Durchführung eines ordentlichen Verfahrens erfolgen kann.

Zu § 18:

Wie überall im Leben sind auch hinsichtlich der Skischulen und der Skilehrer Strafbestimmungen notwendig, um eine einwandfreie Handhabung der Bestimmungen des Skischulgesetzes zu garantieren und im Notfall auch erzwingen zu können. Für die Durchführung des Strafverfahrens gelten selbstverständlich die Bestimmungen des VStG.

Zu § 19:

Die Übergangsbestimmungen sollen eine reibungslose Überführung des bestehenden Zustandes - derzeit gibt es für Skischulen keine speziellen gesetzlichen Bestimmungen - in die diesem Gesetz entsprechenden Normen bringen. Daher ist es notwendig, die Zeit von 5 Jahren als Übergangszeit einzuführen, damit die Skischulinhaber die Skischulleiterprüfung ablegen können.

Im letzten Satz des Abs. 1 und im Abs. 2 werden die verfahrensrechtlichen Bestimmungen geregelt.

Die NÖ.Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen: Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ.Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes über die erwerbsmäßige Unterweisung im Skilauf (NÖ.Skischulgesetz) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ.Landesregierung:

H i r s c h

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Prabinek